35 Der 1922

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

nen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6046.
ch n", Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheck-
Bankkonto: der Großeinkaufsgesellschaft Deutsch. Konsum-
. Schoene, Hamburg, Wesendinderhof 57, 3. 4546

mmer 7/8 Juli/August 1922

Betriebsräte-Zeitung

des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Inhaltsverzeichnis:

schaftskongreß und Betriebsräte.
svertretungsmitglieder und Regelung der Arbeitszeit.
sendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.
nien für Entlassungen und Kündigungen.
für Betriebsversammlungen.
rhinderung eines Streiks kein Grund zur fristlosen
ssung.
chsrecht gegen Kündigung in Betrieben ohne Betriebs-
tung.
ationsmaterial für Betriebsräte.

ewerkschafts-kongreß und Betriebsräte.

ir haben im „Tabak-Arbeiter" eingehend über die ndlungen des Gewerkschaftskongresses berichtet, es aber trotzdem für notwendig, die Entscheidungen, Kongreß zum Punkte: „Betriebsräte und Gewerk- n" angenommen hat, zur Kenntnis unserer Be- ertretungsmitglieder zu bringen.

e Entschließung des Referenten Nörpel lautet:

Die Gewerkschaften sind stets für die Ausgestaltung rbeitsrechtes und die Mitbestimmung in der Wirt- ordnung eingetreten. Die Vertretung dieser For- gen war und ist allerdings abhängig von dem verhältnis der gewerkschaftlichen Organisationen. Verwirklichung bleibt auch weiterhin eine Haupt- e der Gewerkschaften.

rch das inzwischen eingeführte Betriebsrätegesetz, lanzgesetz und das Aufsichtsratsgesetz sind jetzt den nehmern freigewählte Vertretungen zugestanden , die gesetzliche Befugnisse innerhalb der Betriebe n können: Die Alleinherrschaft der Unternehmer n Betrieben ist damit im Prinzip durchbrochen.

e Betriebsräte müssen nunmehr die gesetzlichen der Arbeitnehmer im Betriebe wahrnehmen, deren ng und Ausbau den Gewerkschaften obliegt.

e Betriebsräte müssen die tariflichen Abmachungen Betrieben überwachen, deren Abschluß und Ver- nmung Aufgabe der Gewerkschaften ist.

e Gewerkschaften als die Grundlage der Arbeiter- ng überhaupt zählen zu ihren Organen, auch die ten Betriebsräte mit ihren gesetzlichen Aufgaben. triebsräte können daher nicht als solche die Forde- und Ziele der Arbeitnehmer zur Durchführung . Hierdurch ist die Stellung der Betriebsräte lb der Arbeiterbewegung gegeben. In den Ge- aften ist der Einfluß der Betriebsräte in dem Maße t, in welchem sich die Betriebsräte als Gewerk- unktionäre betätigen.

e gesetzliche Regelung der Rechte der Arbeitnehmer ollkommen und garantiert allein nicht die Durch- unserer Forderungen. Die Gewerkschaften er- den Ausbau des Rechtes der Arbeit durch Tarif- e und Gesetze. In dem Maße, wie dies gelingt, ch auch das Aufgabengebiet der Betriebsräte er-

bisherige Erweiterung des gesetzlichen Aufgaben- der Arbeitnehmer hat den Gewerkschaften die un- re Pflicht auferlegt, für ihre Mitglieder die er- n Rechte restlos auszunutzen. Das gesamte Ar- t, die Wirtschaftsführung, das Handelsrecht wer- Arbeitgeberseite von Spezialisten bearbeitet. Die t der Gewerkschaftsfunktionäre und Betriebsräte sich jedoch auf alle diese Gebiete. Sie zu be-

herrschen erfordert große Willenskraft, umfassende Erfahrungen und gründliches Wissen.

Die Gewerkschaften schaffen diese Grundlage durch ihre Presse, durch Versammlungen, durch Aufklärungsschriften, durch Kurse und durch Entsendung von Mitgliedern in Lehranstalten zur Ausbildung in allen Fragen des Arbeitsrechtes und der Wirtschaftsführung. Ebenso werden von den Gewerkschaften alle Streitfragen der Betriebsrätegesetzgebung fachkundig bearbeitet. Alle diese Maßnahmen sind noch ausbaufähig.

Gestützt auf diese Maßnahmen und Einrichtungen der Gewerkschaften müssen die Betriebsräte selbst an ihrer Ausbildung mit eiserner Energie arbeiten. Sie müssen ihre Belegschaften aufklären und als Gewerkschaftsfunktionäre dafür eintreten, daß alle Arbeitnehmer ihre Klassenlage erkennen und Mitglieder der Gewerkschaften werden. Nur durch kampfkräftige Gewerkschaften können die gesetzlichen Rechte der Arbeitnehmer restlos durchgeführt und erhalten, sowie erweitert werden.

Der elfte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands fordert daher alle Betriebsräte auf, mit aller Kraft als gesetzliche und gewerkschaftliche Vertrauensleute der Arbeiter für die Durchführung der Forderungen und Ziele der Gewerkschaften einzutreten."

Entschließung Brey:

„Das Betriebsrätegesetz kann als eine wichtige Waffe in der Vertretung der Arbeiterrechte wirken, wenn nur verstanden wird, das Gesetz richtig anzuwenden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß geistige Strebsamkeit, gewerkschaftliche Tüchtigkeit und längere Erfahrung zur richtigen Anwendung des Gesetzes notwendig sind. Nur die Betriebsräte konnten ihre Aufgabe voll erfüllen, die im engsten Zusammenhange mit den Gewerkschaften an die Lösung ihrer Aufgaben herangetreten sind. Obwohl es sich bei den Wahlen zu den Betriebsräten um wirtschaftliche Angelegenheiten handelt und das Gesetz den Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit gibt, in den Betrieben ein weitestgehendes Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Durchführung gewerkschaftlich geregelter Arbeitsverhältnisse auszuüben, ist sehr oft bei den Neuwahlen die Aufstellung der Kandidaten nach parteipolitischen Grundsätzen erfolgt. Dadurch entstanden Streitigkeiten unter den Gewerkschaftsmitgliedern, die für die gesamte Gewerkschaftsbewegung schädigend wirken mußten. Die nach parteipolitischen Grundsätzen gewählten Betriebsräte konnten ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, weil der enge Zusammenhang mit den Gewerkschaften fehlte. Um diese Uebelstände zu beseitigen und die Neuwahlen zu den Betriebsräten einheitlich zu gestalten, beschließt der Gewerkschaftskongreß:

1. Die Gewerkschaften haben die Wahlen zu den Betriebsräten planmäßig vorzubereiten. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften, wobei die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer bei der Zusammensetzung des Betriebsrates nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sind in dem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen.

2. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB. angehören oder, wenn sie Angestellte

ist teuer geworden, nichts ist von schont geblieben. Druckkosten, n und Möbel, alles ist gewaltig on im Monat Juli dieses Jahres ine Exemplar einer Verbandszei- Seitdem hat eine weitere Preis- und neuerdings ist eine Steige- m 60 Prozent angekündigt wor- : großen Summen, die durch die ungen werden. Alles Ausgaben, erden kann, ohne daß die Gesamt- leidet.

em Verbandstage immer wieder ben, daß der Hauptwert beim ganisation auf die Einrichtungen dem Kampfe dienen. Daß es sich t nur um Worte gehandelt hat, Verbandstages bewiesen. Jetzt efahr, daß der Verband durch die er auf allen Gebieten zu leisten d dann nicht mehr die genügen- mpf übrig bleiben. Es wäre eine en wir nicht mit allem Ernste die durch die finanzielle Schwächung en Folgen hinweisen. Denn dar- Zweifel bestehen, die schwersten vor. Die Markentwertung wirkt kaum noch möglich sein, die für n Nahrungsmittel und Rohpro- ten. Was das bedeutet, brauchen nderzusetzen, die Tabakarbeiter 1915—1920 am eigenen Leibe er- ß die Länder, die für die deutsche ten, zur Aufrechterhaltung ihrer und mehr dazu übergehen, ihre le oder andere Maßnahmen ge- utschland abzusperren. In allen ftige Wirkung auf die Beschäfti- rtschland im allgemeinen und die besonderen zu verzeichnen sein, heit dann die emporschnellenden ttel und Bedarfsartikel, die ge- lt benötigt werden. Sehen wir hnvereinbarungen, und mögen sie verhältnismäßig günstig sein, in olt sind. Lohnbewegungen werden mehr als bisher geführt werden tat immer Befriedigung auslöst. der Stärke der gewerkschaftlichen sollte aber überall Klarheit herr- beitslosigkeit und sinkender Kon- Widerstand der Unternehmer ge- n der Arbeiter wachsen. Man ßer Prophet zu sein, um voraus- r die Zukunft mit schweren wirt- echnet werden muß. Wehe dann icht rechtzeitig für die genügende schaft gesorgt hat. Jede Unter- n Gebiete muß sich später bitter eshalb auch nicht daran, daß alle klarer Erkenntnis der Dinge das dig ist.

astlicher Grundsatz, den sich auch erneut zu eigen gemacht hat, ist. s Wochenbeitrag gezahlt werden it nun zurzeit im Deutschen Ta- ? Die letzte Beitragserhöhung ist es in Kraft getreten. Verdiens- höhe wurden den damaligen Ver- anwischen sind durch die gewerk- llen Zweigen der Tabakindustrie en, sodaß die im Mai beschlosse- nehr im Verhältnis zu den erziel- en. Für die Gruppen mit einer atraler Grundlage läßt sich das n. In der Zigarrenindustrie sind zent, in der Kau-, Rauch- und is 240 Prozent erhöht worden. ndustrie und den Fermentations- weoungen stattgefunden und auch ht worden Es steht also fest, daß es Beitrages für September noch Verhältnis, wie es im Juni bestanden ist. Die Mitglieder bringen des- halb mit der Zahlung der Doppelbeiträge kein besonderes Opfer, sondern leisten nur das, was allgemein gewerkschaftlicher Grundsatz ist und was sie auch schon früher geleistet haben. Umsomehr darf erwartet werden, daß die Kollegen und Kolleginnen für den Beschluß der drei Körperschaften Verständnis zeigen und die Erhebung der doppelten Septemberbeiträge überall reibungslos vonstatten geht. Daneben müssen aber alle Mitglieder der für sie nach dem Verdienst in Frage kommenden Beitragsklasse zugeführt werden. Nur wenn immer und überall im Sinne der vorstehenden Ausführungen gehandelt wird, wird der Verband alle Aufgaben lösen können, die in der kommenden schweren Zeit an ihn herantreten werden.

erbot der Herstellung von Trinkbranntwein; ver- Verwendung von Kartoffeln, Getreide, Mais, b sonstigen zur menschlichen Ernährung notwen- rodukten zur Herstellung von Branntwein. Einschränkung der Bierbrauerei, Verbot der Her- von Bier mit mehr als 8 Prozent Stammwürze. es Verbot der Verwendung von Zuckerrüben zur erei. Wiedereinführung der öffentlichen Bewirtschaftung kers, Verbot der Verwendung von Zucker zur ung von Konfitüren, Likören, Schnaps, Schaum- twein. Einschränkung des Zuckerverbrauchs bei stellung von sonstigen Luxusgütigkeiten und ren. Begrenzung der Herstellung von Kunst- Marmelade und Obstkonserven nach Menge und

denn das Feuer brannte auf den Nägeln. Seit dem Stattfinden des Verbandstages haben sich die Verhältnisse weiter erheblich verschlechtert. Der Wert der Mark, soweit sie als Zahlungsmittel für das Ausland in Frage kommt, hat sich um mehr als die Hälfte verringert. Hand in Hand damit geht eine noch nie gekannte Erhöhung der Preise für alle Dinge und nicht zuletzt für solche, die zur Aufrechterhaltung einer geregelten Geschäftsführung des Verbandes notwendig sind. Es ist wohl kaum notwendig, den Beweis dafür im einzelnen anzutreten. Die Teurung, die sich so erschreckend im Haushalt eines jeden einzelnen Mitgliedes bemerkbar macht, übt ihre unheilvolle Wirkung auch auf den Haushalt einer gewerkschaftlichen Organisation aus. Den Verbandskassierern stehen oft die Haare zu Berge, wenn die Rechnungen mit den neuen

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

von 22 bis 24 Jahren um 400 M, von über 24 Jahren um 440 M und für Verheiratete um 520 M pro Woche. Für Arbeiterinnen von 14 bis 17 Jahren um 170 M, von 17 bis 20 Jahren um 212 M, von 20 bis 24 Jahren um 274 M und von über 24 Jahren um 300 M wöchentlich. —

München. Die bestehenden Lohnsätze einschließlich Akkordlohnsätze wurden erhöht: ab 3. August 1922 um 30 Prozent; ab 17. August 1922 um 40 Prozent.

Vallendar. Lohnsätze für August 1922.

Für Arbeiter bis zu 19 Jahren alt	1200 M
für Arbeiter von 19 bis 21 Jahren	1500 M
für Arbeiter über 21 Jahre alt	1600 M

Handwerker erhalten 25 Proz. Zuschl. auf diese Lohnsätze.

Für Arbeiterinnen bis zu 18 Jahren alt . . .	750 M
für Arbeiterinnen von 18 bis 20 Jahren alt . .	900 M
für Arbeiterinnen über 20 Jahre alt	1000 M

Im Maschinensaal Beschäftigte erhalten pro Woche 50 M Zuschlag.

Aus der Kautabak

Neue Lohnforde

Den Unternehmern sind Loh von 60 Prozent auf die Gesamtlöhn Die Verhandlung über diese Fo 28. August in Frankfurt a. M. statt

Aus der Rauch- und Schn

Neue Lohnforde

Die Tabakarbeiterverbände ha neue Lohnforderungen in Höhe v Gesamtlöhne unterbreitet. Am 28. furt a. M. über diese Forderungen

Anhang 6 zum Reichstarifvertrag erklärt.

Die nachstehende tarifliche Vere angegebenen Geltungsbereich gemä vom 23. Dezember 1918 für allgeme

1. Vertragsparteien: a Deutscher Rauchtabak-Verband, Sit Schnupftabakverband, Sitz Bamberg seite: Deutscher Tabakarbeiterver Zentralverband christlicher Tabakar Gewerkverein deutscher Tabakarb
2. Abgeschlossen am 18. 9 zum allgemein verbindlichen Reich 6. September 1921.
3. Beruflicher Geltung meinen Verbindlichkeit: Gewerblich und Schnupftabakgewerbe.
4. Räumlicher Geltung meinen Verbindlichkeit: Gebiet des
5. Die allgemeine Verbi mit Wirkung vom 15. April 1922. —

Der Verbands

setzt sich wie folgt zusammen:

Vertreter:

1. Jessen-Hamburg, Zigarrenarbeit
2. Mengel-Eschwege, Zigarrenarbei
3. Rottwilm-Niedersachsen, Zigarr
4. Bürgers-Goch, Zigarrenarbeiter.
5. Schwab-Kl.-Krotzenburg, Zigarre
6. Thomeyer-Heilbronn, Zigarrena
7. Becker-Leipzig, Zigarrenarbeiter
8. Hudalla-Dresden, Zigarrenarbei
9. Frau Harwardt-Elbing, Wickelm
10. Waltermann-Wotho, Sortierer.
11. Becker-Heidelberg, Sortierer.
12. Przipasenski-Breslau, Sortierer.
13. Frau Stolz-Dresden, Zigarettenr
14. Armbrust-Berlin, Zigarettenarbe
15. Lechler-München, Zigarettenarbe
16. Wilhelm-Hannover, Zigarettenar
17. Schulze-Nordhausen, Kautabakar
18. Wormsbächer-Marburg, Kautaba
19. Filch-Regensburg, Rauch- u. Sch
20. Seitz-Offenbach a. M., Rauch- u.
21. Wollmann-Hamburg, Rauch- u. S

Stellvertrete

1. Schallich-Langwedel, Sortierer.
2. Schmidt-Bretterode, Zigarrenarb
3. Vogländer-Ennigloh, Zigarrenar
4. Frau Peypert-Aachen, Zigarrenar
5. Frau Ritter-Hanau, Zigarrenarb
6. Günther-Gießen, Zigarrenarbeiter
7. Köchig-Halberstadt, Zigarrenarbe
8. Gelbke-Frankenberg, Zigarrenark
9. Frau Czech-Oppeln, Zigarrenarbe
10. Kienzle-Emmendingen, Sortierer.
11. Kraft-Heidelberg, Sortierer.
12. Krämer-Berlin, Sortierer.
13. Trömer-Dresden, Zigarettenarbeit
14. Richling-Breslau, Zigarettenarbei
15. Kirchner-Baffenbar, Zigarettenarb
16. Münch-Frankfurt a. M., Zigarette
17. Elbers-Nordhausen, Kautabakarbe
18. Kaldanke-Hann.-Münden, Kautabak
19. Mario-Bamberg, Rauch- u. Schnu
20. Franken-Trier, Rauch- u. Schnup
21. Kreß-Mannheim, Fermentationsar

Kollege Bürger-Goch hat die auf i abgelehnt. An seine Stelle tritt die Koll Aachen als Vertreterin.

Das Organisationsproblem auf dem Gewerkschaftskongreß.

Von Fritz Tarnow.

I.

Zu den wichtigsten Beratungsgegenständen auf dem eben beendeten Gewerkschaftskongreß in Leipzig gehörte das Problem der Organisationsform, das in einer häufig anzutreffenden Verkennung gemeinhin in die Frage gefaßt wird: Berufsverband oder Industrieorganisation? In Wirklichkeit handelt es sich aber gar nicht um den in dieser Frage liegenden Gegensatz, nachdem schon der erste Gewerkschaftskongreß 1892 sich grundsätzlich für die Zusammenfassung von Berufsverbänden zu Industrieverbänden ausgesprochen hat. Die Entwicklung ist auch tatsächlich in dieser Richtung verlaufen, und es gibt heute kaum noch Gewerkschafter, die ihr grundsätzlich feindlich gegenüberstehen.

Verbandsteil.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

8. Juli: Köln 13 060,—.

9. August: Verden 10 000,—.

11. August: Herbolzheim 1900,—; Bustedt 2192,40.

12. August: Mannheim 2000,—; Bamberg 5000,—; Miesenbach 2500,—; Mainz 200,—; Gießen 12 000,—; Nürnberg 1600,—; Höhr 1750,—; Hess.-Lichtenau 5828,60; Delitzsch 3000,—; Goch 5000,—; Lippstadt 2000,—; Lahr 3569,—; Lübau 1500,—; Baarsen 672,30; Minden 3000,—; Berlin 37 000,—; Naudamm 2000,—.

14. August: Dresden 20 000,—; Braunlichswalde 2000,—; Burgsteinfurt 6200,—; Magdeburg 10 000,—; Neeß 1100,—; Spangenberg 1000,—; Philippsburg 9000,—; Ohlau 13 000,—; Gifhorn 500,—; Calbe 1000,—; Kaiserslautern 15 000,—; Denzlingen 3000,—; Malterdingen 2000,—; Besenkamp 4000,—; Lübben 1500,—; Chemnitz 2400,—; Ansbach 2400,—; Geroldsgrün 3000,—.

15. August: Hamburg 80 000,—; Uetersen 1500,—; Halle i. W. 1199,—; Lübtheen 500,—; Eckernförde 750,—; Bergrothenfels 51,30; Eigenrieden 245,—; Langenbielau 1000,—; Ichenheim 5553,60; Krotzkenburg

Nr. 35

Betriebsvertretungsmitglieder u. Regelung der Arbeitszeit.

Infolge der herrschenden Tendenz, die Arbeitszeit zu erhöhen und die Arbeitnehmer zur Ueberstundenleistung zu veranlassen, sind die Betriebsvertretungsmitglieder in sehr vielen Fällen gezwungen, Stellung zu nehmen. Die eingeleiteten Maßnahmen stehen jedoch vielfach nicht im Einklang mit den gesetzlichen Möglichkeiten und Bestimmungen. Daraus ergeben sich wieder Schwierigkeiten, welche für die Betriebsvertretungsmitglieder von nachteiligen Folgen sind. Um daher den Betriebsvertretungen ein ganz klares Bild der Rechtslage zu geben, sind nachstehend die in Frage kommenden Bestimmungen zusammengestellt.

Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1334) enthält im Artikel 7 die Bestimmung, daß, wenn von dem Achtstundentag abgewichen werden muß und soweit eine tarifvertragliche Vereinbarung nicht besteht, um die Arbeitszeit zu verlängern oder Ueberstunden anzuordnen, der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen entsprechenden Antrag bei dem Gewerbeaufsichtsbeamten bzw. Bergrevierbeamten zu stellen. Außerdem ist zu diesem Antrag die Zustimmungserklärung des Arbeiterausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Arbeiterschaft des Betriebes notwendig. Die von dem Gewerbeaufsichtsbeamten usw. erteilten Genehmigungen sind den zuständigen Demobilmachungskommissaren mitzuteilen. In der ergänzenden Anordnung vom 17. Dez. 1918 (RGBl. S. 1436) ist den Demobilmachungskommissaren die Befugnis gegeben, widerruflich weitergehende Ausnahmen zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, u. a. zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig ist.

Der Artikel VIII schreibt vor, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sofern dies nicht tariflich geregelt ist, im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Arbeiterschaft des Betriebes festzulegen ist.

Artikel IX enthält die Ueberwachungsbefugnis der Durchführung der Anordnung durch die Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten, die ausdrücklich beauftragt sind, auch mit den Arbeiterausschüssen zu verhandeln.

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) enthält in ihrem § 3 dieselbe Bestimmung, wie die Anordnung für die Arbeiter in dem Artikel VIII. In beiden Fällen sind die getroffenen Abmachungen durch Aushang bekanntzumachen.

Im § 4 ist vorgeschrieben, daß ein Verzeichnis angelegt werden muß, auf welchem für jeden Tag, an dem Ueberstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, der geleisteten Ueberstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen ist.

§ 5 enthält die Ausnahmebestimmung, daß an 20 Tagen des Jahres die Beschäftigung bis zu 10 Stunden betragen darf, wobei jeder Tag in Anrechnung kommt, an welchem auch nur ein Angestellter Ueberstunden abgeleistet hat.

Nach § 7 ist durch Tarifvertrag eine anderweitige Regelung gestattet. Unter anderem darf die Zahl der Ueberarbeitstage jährlich 80 betragen.

Nach § 10 können die Demobilmachungskommissare widerruflich weitergehende Ausnahmen zulassen, und zwar in derselben Weise, wie dies nach Absatz 3 des Artikels VII der Anordnung für die Arbeiter nach der Zusatzanordnung vom 17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1436) ebenfalls zulässig ist.

Durch das Gesetz vom 30. März 1922 (RGBl. S. 285) ist die Geltungsdauer für die Anordnungen bzw. Verordnungen über die Regelung der Arbeitszeit bis 31. Oktober 1922 verlängert.

Das Betriebsrätegesetz ist nunmehr ein weiteres Mittel für die Arbeitnehmer, durch ihre Betriebsvertretung auf gesetzlichem Wege bei der Regelung der Arbeitszeit mitzuwirken, und zwar einmal allgemein durch § 78 Ziffer 1 BRG., welcher die Ueberwachung der zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften vorsieht, und im besonderen durch § 73 Ziffer 2 BRG., wonach die Betriebsvertretung bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerung und Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit mitzuwirken hat.

Dann bestimmen noch die §§ 75 und 80 BRG. die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Vereinbarung gemeinsamer Dienstvorschriften bzw. Arbeitsordnungen und im § 104 Ziffer VIII ist ausdrücklich festgelegt, daß, soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse genannt werden, die auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsvertretungen an deren Stelle treten, so daß also überall, wo in den Anordnungen bzw. Verordnungen über die Regelung der Arbeitszeit, Ausschüsse als mitwirkende Körperschaft ausdrücklich genannt sind, jetzt diese Aufgaben die Betriebsvertretungen zu erfüllen haben.

Zur Durchführung des Achtstundentages ist der Wille der Belegschaft, keine Ueberstunden ohne wirtschaftliche Notwendigkeit abzuleisten, hauptsächlichste Voraussetzung. Dann ist der Inhalt des für den betreffenden Betrieb maßgebenden Tarifvertrages zu beachten und darüber hinaus wäre die Genehmigung von Ueberstunden durch die Gewerbeaufsichtsbeamten, Bergrevierbeamten resp. Demobilmachungskommissare vonnöten, abgesehen von den Ausnahmen, welche durch die gesetzliche Regelung ohne weiteres erlaubt sind. Es gibt in Deutschland keinen Arbeitszwang; es kann also auch niemand gezwungen werden, länger als acht Stunden täglich zu arbeiten. Das Verhältnis zwischen Betriebsvertretung und Belegschaft muß derart sein, daß letztere ohne ihre selbst gewählte Vertretung keinerlei Abmachungen über Ueberstunden trifft, wie auch die Betriebsvertretung selbst ohne Zustimmung der Belegschaft selbständige Abmachungen nicht treffen soll. In Betrieben, wo so vorgegangen wird, entstehen an sich die wenigsten Schwierigkeiten. Dann ist der Arbeitgeber gezwungen, zur Genehmigung von Ueberstunden einen Antrag bei den in Frage kommenden Behörden zu stellen, die ihrerseits sich mit der Betriebsvertretung in Verbindung setzen müssen. Den Betriebsvertretungen ist das Recht der Beschwerde bei den Demobilmachungskom-

sind, bei einer der Afa angeschlossenen Organisation Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden.

3. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des ADGB. notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen der Afa anzustreben.

Wahlabkommen mit anderen Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden.

4. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem ADGB. angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf eine Gegenliste aufstellen lassen."

Entschließung Schmitz.

„Der Kongreß beauftragt den Bundesvorstand, dahin zu wirken, daß

1. das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in den Betrieben auf alle Betriebsangelegenheiten ausgedehnt wird;
2. insbesondere den Betriebsvertretungen weitgehende Kontrollrechte eingeräumt;
3. den Betriebsvertretungen auf Antrag über alle Betriebsvorgänge Auskunft zu erteilen ist und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich gemacht;
4. alle arbeitsrechtlichen Sondergesetze und Verordnungen für die Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe beseitigt;
5. die Kosten für die volkswirtschaftliche, betriebs- und verwaltungstechnische, sowie kaufmännische Schulung und Ausbildung der Betriebsvertretungsmitglieder auf die Reichskasse übernommen werden."

gez.: Jacob Schmitz, Deutscher Eisenbahner-Verband. L. Breunig, Deutscher Eisenbahner-Verband. Müntner, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Husemann, Bergarbeiter-Verband. J. Denig.

Die Entfendi

Welche Recht

Der Auffich schaft in allen Z

Der Auffich heit vom Vorsta Schriften und B

Der Auffich lanzen und die und der Genera

Die Mitglie ihrer Obliegenh

Gesellschafte und Pflichten de nicht aufgehobe sandten Betriebs

Was so

Betriebsrät Aufsichtsrat kei auf die Möglich zu beeinflussen. tomos Kommento

Betriebsrät zichten, begehen legschaft. (§ 39 Betriebsrat

missaren gegeben. Ueberstunden mu erfolgen, welche i zulegen ist. Auch einen besonderen mitteilen, wenn nicht einverstande erklärung der a Schlichtungsausso

Die Unterne triebsvertretung tragten Abmachu beinehmern. Vorschriften der zu beachten sind, vertretung dann schaftsangeiörige keit zur Ueber Ueberstunden ve gesetzlicher Eigen sich aus dem Bet dem Selbstbestim entgegenstehen. als Vertretung nur vertreten, w gibt also Aussch Unternehmer, so Wo sich derartig tretung und Bel das innige Zusam wählten Vertreti werden.

Grundsätzlich nehmer daran fe gesetzliche Achsti wird. Wenn die machen, Ueberst Vereinbarungen den betreffenden dahin gestrebt m Arbeitnehmer entsprechende B

Gerade jetzt gesetzliche Regel außerordentlich glieder und die reits bestehende sondern auch di allen Umständen

L. Cohn & Co., B
Gegründet 1870. Bru
Rohtabake-Maschinenfabrik
Sämtliche Utensilien und Maschinen zur Zigarren- und Tabakfabrikation.
Aeltestes und größtes Haus der Branche. — Größtes Zigarrenwickelformenlager Deutschlands.
Neuetablierungen günstigste Bedingungen.
Preislisten Ta auf Wunsch umstehend kostenlos.

Für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
G. m. b. H.
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22
Rohtabakhandlung

1 kg: graue geschlissene M. 300, halbweiße M. 360, weiße M. 420, bessere M. 480, daunenweiche M. 600u. M. 720, beste Sorte M. 820 u. M. 1000, weiße Rupffedern M. 650, M. 650, M. 750. — Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel
Loben № 265
bei PILSEN, Böhmen.

Illus. Deutsche. Katalog frei. Aufträge v. M. 10.— an portofr.

Kaufe jeden Posten Tabakrippen
zu den höchsten Tagespreisen!
Alb. Platz, Hamburg
Wandsb. Chaussee 257
Telephon: Nordsee 2784 N. 2
Abholen kostenfrei!

Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, K. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.

A 2 A 3 A 4 A 5